



AGB Forst NRW

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung
von forstlichen Dienstleistungsarbeiten im Staatswald
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Dienstleistungsarbeiten im Staatswald des Landes NRW (AGB Forst NRW)

1 Vertragsparteien

2 Vertragsabschluss

3 Verpflichtungen der Vertragsparteien

- 3.1 Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung
- 3.2 Öffentlich-rechtliche Anforderungen
- 3.3 Einsatz von Subunternehmen
- 3.4 Eingesetzte Arbeitskräfte
- 3.5 Eingesetzte Arbeitsmittel und -verfahren
- 3.6 Beauftragte/r des auftragnehmenden Unternehmens
- 3.7 Ausführungsfristen und Arbeitszeiten
- 3.8 Einweisung
- 3.9 Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz
- 3.10 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung
- 3.11 Maßerhebung und Abnahme der Leistung

4 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

5 Abrechnung der Leistung und Mengenabweichungen

- 5.1 Vergütung
- 5.2 Mengenabweichungen

6 Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen

7 Kündigung

8 Schadenshaftung

9 Vertragsstrafen und Schadenersatz

- 9.1 Vertragsstrafen
- 9.2 Schadenersatz

10 Recht, Gerichtsstand

11 Datenschutz

12 Sonstige Bestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Dienstleistungsarbeiten im Staatswald des Landes NRW

Für die gewerbliche Durchführung von Arbeiten durch Dienstleistungsunternehmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sowie sonstigen Flächen, welche durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) bewirtschaftet werden, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Forst NRW) für alle forstlichen Arbeiten im Geltungsbereich des Vergaberechts (GWB, VgV, UVgO, LHO NRW, v.m.) sowie für den Arbeitskräfteeinsatz durch Selbstwerbende.

Forstliche Arbeiten sind insbesondere neben Holzernte-/Bringungsarbeiten u. a. die Bestandesbegründung, die Bestandespflege, die Ästung, der Betrieb von mobilen Entrindungsmaschinen, die Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald, der Holztransport sowie die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen – gleich welcher Art – des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als der Auftraggeber diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat und der Vertrag außerhalb eines Vergabeverfahrens zustande kommt.

Der Landeseigene Forstbetrieb ist nach den Standards von FSC und PEFC zertifiziert. Die Vorgaben aus diesen Standards sind bei allen Forstbetriebsarbeiten in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.

1 Vertragsparteien

Aufträge für Werk- und Dienstleistungsverträge im Sinne dieser Geschäftsbedingungen werden durch Bedienstete und Beauftragte der Zentrale, der Regionalforstämter sowie des Nationalparkforstamtes Eifel vergeben für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) als Auftraggeber, vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (WH NRW), dieser vertreten durch die jeweilige Dienststellenleitung (Auftraggeber - AG). Die Aufträge werden durch die für das Dienstleistungsunternehmen handelnden Personen angenommen (Auftragnehmer - AN).

2 Vertragsabschluss

Verträge ab einem Auftragswert in Höhe von 1.000 EUR (zzgl. USt.) bedürfen der Schriftform oder kommen durch schriftliche Zuschlagserteilung zustande. Bietet der AG Arbeiten außerhalb einer Ausschreibung zur Ausführung an, so ist dies lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Eine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes besteht seitens des AG nicht. Angebote, geforderte Dokumente, sonstige Nachweise sowie Schriftverkehre sind in deutscher Sprache bzw. amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der AGB Forst NRW gelten die vergaberechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem AG sämtliche geforderte Bescheinigungen, Erklärungen und Nachweise vorliegen, wie sie in den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 (siehe auch Anlage „Bewerbendenerklärung“) aufgeführt sind. Der Auftragnehmer ist mit Aufforderung durch den Auftraggeber jederzeit verpflichtet die Dokumente vorzulegen, ansonsten steht dem AG ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Nichtvorlage bzw. Verweigerung zu.

Bei den vereinbarten Kostensätzen handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Nettobeträge in Euro (zzgl. gesetzl. USt.).

3 Verpflichtungen der Vertragsparteien

AN und AG verpflichten sich, vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten sich laufend über den Fortgang und die Ergebnisse der Arbeiten und tauschen erforderliche Informationen zeitnah aus und behandeln diese vertraulich. Änderungen der Auftragslage bzw. Einsatzverfügbarkeit teilt der AN dem AG unverzüglich schriftlich mit, soweit sie das Vertragsverhältnis betreffen.

3.1 Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung

Der AN hat die erforderliche Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Arbeiten auf Verlangen nachzuweisen. Der AG kann die Vorlage von Referenzen fordern oder Referenzen einholen.

Der AN verfügt über mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Zertifikate:

- RAL-Gütezeichen für den entsprechenden Tätigkeitsbereich(RAL-GZ-),
- Deutsches Forst Service Zertifikat (DFSZ),
- Kompetente Forstpartner mit FSC-Zusatzbestätigung (KFP plus)
- KUQS-System (KUQS)
- Anerkennungsregelung Bosaanemers (ErBo)
- von PEFC- und FSC-Deutschland für Dienstleistungsunternehmen und gewerbliche Selbstwerber akzeptiertes Zertifikat.

Bedingung für die Akzeptanz des jeweiligen Unternehmerzertifikates ist, dass die zertifizierende Stelle den AN bzw. die Arbeitsqualität des Unternehmens sowie alle damit in Zusammenhang stehenden, relevanten Richtlinienanforderungen mindestens einmal jährlich vor Ort kontrolliert.

Der Nachweis einer Anerkennung eines vorgelegten Zertifikats durch PEFC oder ggf. auch FSC obliegt dem AN.

Bei der Vergabe von Aufträgen außerhalb der Holzernte und –bringung sowie außerhalb gefährlicher Arbeiten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Forsten kann der AG im Einzelfall auf den Nachweis eines Zertifikats verzichten. Bei Verzicht auf die Vorlage eines Zertifikates ist der AG berechtigt, alternative eignungsbelegende Nachweise einzufordern.

Als gefährliche Arbeiten definiert sind

- das Arbeiten mit Motorsägen oder Freischneidegeräten,
- das Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- oder Schneebruch,
- das Besteigen von Bäumen,
- der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen wie z. B. die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,
- das Holzrücken mit Seilwinden.

Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit den Betrieb des AN stichprobenartig zu kontrollieren und jederzeit entsprechende Nachweise einzufordern.

Im Kalamitätsfall (unvorhersehbare Ereignisse mit Schäden im großen Ausmaß, bspw. Windwurf, Schnee-/Eisbruch, Trocknis-/Käferkalamität etc.) kann der AG bei mangelnder Verfügbarkeit von Unternehmen im Bereich der der Holzernte und –bringung auf die Vorlage eines Zertifikats verzichten. Der Verzicht ist durch den Fachbereich Landeseigener Forstbetrieb der Zentrale des AG vor dem Zuschlag des Auftrages zu genehmigen.

3.2 Öffentlich-rechtliche Anforderungen

Der AN hat dem AG auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes (Auszug aus dem Handelsregister),
- b) Nachweis einer Umsatzsteuernummer des zuständigen Finanzamtes (ausschließlich bei deutschen Unternehmen),

5 AGB Forst NRW (Stand 01.04.2022)

- c) Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschafts-mitgliedschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Institution),
- d) Nachweis der Anmeldung der Mitarbeitenden zur Sozialversicherung (ausschließlich bei ausländischen Mitarbeitenden),
- e) Nachweis über das Bestehen einer ausreichend hohen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Umweltschäden (2.000.000 Euro) sowie Vermögensschäden (500.000 Euro) aufgrund der deutschen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen,
- f) für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte (aus Nicht-EU-Ländern) darüber hinaus die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen (Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Nachweis eines Arbeitsvisums im Reisepass oder eine Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis),

3.3 Einsatz von Subunternehmen

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmen weitergeben. Für die Subunternehmen gelten die gleichen Eignungsanforderungen. Diese sind auf Verlangen des AG nachzuweisen. Unabhängig davon bleibt der AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber dem AG allein verantwortlich und haftbar. Der AG ist berechtigt die Zustimmung zu verweigern, wenn wichtige Gründe für die Zustimmungsverweigerung vorliegen.

3.4 Eingesetzte Arbeitskräfte

Der AN muss auf Verlangen nachweisen, dass seine Beschäftigten mindestens gemäß der am Ort der Erbringung der Leistung geltenden Tarifverträge entlohnt werden. Es gelten die für Unternehmen bundesweit bzw. in den Bundesländern abgeschlossenen Tarifverträge.

Der AN muss auf Verlangen nachweisen, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte die erforderliche Sach- und Fachkunde zur Durchführung der vereinbarten Forstarbeiten besitzen.

Die erforderliche Qualifikation der Arbeitskräfte des AN wird i. d. R. durch

- den Nachweis einer deutschen Ausbildung zum/zur Forstwirt/in oder Forstwerker/in,
- einer der deutschen Forstwirt- bzw. Forstwerkerprüfung gleichwertigen ausländischen Prüfung (gemäß dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) obliegt die Feststellung der Gleichwertigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Bereich der Landwirtschaftskammer),
- den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten forstlichen Ausbildungsstätte vor dem 30.06.2005,
- bei langjährig beschäftigten Arbeitskräften mit einer einschlägigen Berufserfahrung durch eine Qualifikationsüberprüfung einer unteren Forstbehörde des Landes NRW in Verbindung mit einem Testat der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vor dem 30.06.2005,
- das Europäische Motorsägenzertifikat (EFESC/ABA), ECS/ECC Module 1 bis 3 (bzw. 4 bei Windwurfauflösung).

nachgewiesen.

Bei Maschinenführenden sowie bei der Durchführung von Arbeiten außerhalb der Holzernte kann von den vorstehend aufgeführten Qualifikationen abgesehen werden.

Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte (Führen von Harvestern) setzt der AN ausschließlich entsprechend qualifizierte Maschinenführende mit „Sachkundenachweis Harvestervermessung“ eines forstlichen Bildungszentrums oder eines vergleichbaren Schulungsträgers ein.

Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist die erforderliche Qualifikation durch Vorlage eines Pflanzenschutz-Sachkundenachweises nachzuweisen.

6 AGB Forst NRW (Stand 01.04.2022)

Der AN muss die einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter namentlich mit Angebotsabgabe bzw. spätestens vor Leistungsbeginn benennen. Unplanmäßige Änderungen (Personalwechsel) der eingesetzten Mitarbeitenden sind dem AG vor Arbeitsaufnahme schriftlich anzuzeigen.

Mitarbeitende des AN, die den Anordnungen des AG nicht Folge leisten, gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen oder den Qualitätsanforderungen des Arbeitsauftrages nicht gerecht werden, sind auf Verlangen des AG unverzüglich durch andere geeignete Mitarbeitende zu ersetzen. Die Ausführungsfristen bleiben hiervon unberührt. Kommt der AN dem Verlangen des AG nicht nach, steht dem AG ein außerordentlich fristloses Kündigungsrecht zu. Die daraus entstehenden Mehrkosten sowie Schäden gehen zu Lasten des AN.

3.5 Eingesetzte Arbeitsmittel und -verfahren

Die eingesetzten Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes sowie der Bestandespfleglichkeit geeignet sein. Die eingesetzten Rückemaschinen mit Seilwinde verfügen über ein durch den Unfallversicherungsträger anerkanntes Notrufsystem. Der AN setzt nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen Vorgaben, den Kriterien der Ausschreibung bzw. den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen und regelmäßig gewartet werden.

In Hydraulikanlagen und für Verlustschmierungen sind nur biologisch schnell abbaubare Öle zu verwenden. Bei Einsatz von zweitaktgetriebenen Kleinmaschinen ist der AN zur Verwendung von Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verpflichtet. Bei Einsatz von Arbeitsmaschinen sind für den Fall von Havarien geeignete Arbeitsmittel gegen Ölaustritt wie z. B. Auffangwannen und Bindemittel in ausreichender Dimensionierung mitzuführen.

Weiteres regeln die Qualitätsstandards der speziellen Maßnahmenbereiche.

3.6 Verantwortliche Aufsichtsperson des AN

Der AN benennt dem AG vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundige aufsichtführende Person (Vorarbeiter/in), welche bei der Durchführung der Maßnahmen dauerhaft vor Ort ist. Dieser Person obliegt vor Ort die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages und insbesondere die Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den Regelungen zum Umweltschutz.

3.7 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten

Der AN zeigt den Arbeitsbeginn dem AG spätestens 3 Tage vorher an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen. Unterbrechungen von mehr als einem Arbeitstag sind nur mit Zustimmung des AG zulässig, sofern sie nicht auf Umständen beruhen, die der AN nicht zu vertreten hat. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen durch den AN zu beachten.

3.8 Einweisung

Der AG weist den AN in geeigneter Form (i. d. R. schriftliche Unternehmereinweisung sowie bedarfsweise vor Ort) in die Arbeitsmaßnahme ein. Dabei wird der AN auf die besonders sicherheits- und umweltschutzrelevanten Aspekte (Gefährdungsmomente) hingewiesen.

3.9 Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz

Der AN ist für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Der AN stellt in geeigneter Form sicher, dass im Falle eines Unfalles die sofortige Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Versorgung veranlasst wird. Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung zwischen Mitarbeitenden,

7 AGB Forst NRW (Stand 01.04.2022)

Geräten oder Maschinen des AN und denen des AG besitzt der AG hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitenden des AN.

Vor der Arbeitsaufnahme führt der AN eine Gefährdungsbeurteilung durch und sichert den Arbeitsort in geeigneter Weise ab.

Die Verkehrssicherungspflicht während der Arbeitsdurchführung sowie die Beseitigung von durch den AN verursachten Gefährdungen obliegen dem AN und seinen Mitarbeitenden.

Etwaige erforderliche Straßensperrungen (inkl. ggf. erforderlicher Genehmigungen) hat der AN selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen sofern nicht ausdrücklich ein anderes Vorgehen in den schriftlichen Vertragsunterlagen geregelt ist.

Dem AG sind Unfälle mit Sach- und Personenschäden sowie Umweltschäden unverzüglich anzuzeigen.

Ergänzend sind dem AG unverzüglich die dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigende Arbeitsunfälle mit Personenschäden mittels Übersendung einer Ablichtung der Unfallanzeige sowie der Anlage „Unfallmeldebogen Einsatz forstlicher Dienstleistungsunternehmen“ mitzuteilen.

Das Mitführen, die Lagerung sowie die Manipulation von Betriebs- und Betriebshilfsstoffen sind ausschließlich nach den Vorschriften der Gefahrgut-VO-Straße (GGVS) erlaubt. Die Aufstellung von mobilen Tankanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in Absprache mit dem AG.

Der AN verpflichtet sich, die Arbeitsorte sauber zu verlassen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, veranlasst der AG die Entsorgung auf Kosten des AN. Dem AG steht in diesen Fällen ein Zurückbehaltungs- bzw. Aufrechnungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten zu.

3.10 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung

Die Arbeiten sind nach den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards der jeweiligen Tätigkeitsbereiche (siehe Anlage) durchzuführen. Es gelten die anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik.

Der AG ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Der AN muss Kontrollen ohne Anspruch auf Erstattung von Kosten (z. B. für Maschinenstillstand) dulden. Der AN muss zum Zwecke der Kontrolle eingesetzter Öle / Kraftstoffe Kraftstoff- und Ölproben diese auf Anforderung des AG an den Maschinen entnehmen und dem AG übergeben. Anfallende Kosten von Untersuchungen trägt der AG. Soweit dem AN vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, hat er die hierdurch verursachten Kosten dem AG zu erstatten.

Der AG ist berechtigt, witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigen Grund die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern.

Der AN hat aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.

Der AG wird dem AN jedoch, wenn möglich, Ausweichflächen benennen.

3.11 Maßerhebung und Abnahme der Leistung

Daten über erbrachte Leistungen (z. B. aufgearbeitete bzw. gerückte Holzmengen, Anzahl der gepflanzten oder geästeten Bäume etc.) stellt der AN dem AG auf Anforderung schriftlich oder auf Datenträger/per E-Mail (z. B. i. R. der hochmechanisierten Holzernte mittels Vorlage der Produktionsdatendatei) zur Verfügung.

Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte verpflichtet sich der AN, seine Harvester regelmäßig nach den Vorgaben des „Lastenheftes Harvestervermessung“ des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) zu kontrollieren und zu kalibrieren bzw. zu justieren. Eine Überprüfung der erfolgten Kalibrierung/Justierung sowie der durch den AN durchgeführten Kontrollmessungen erfolgt durch Beauftragte des AG. Ihnen sind auf Anforderung entsprechende Protokollausdrucke bzw. eine Dokumentation durch digitale Zurverfügungstellung der entsprechenden Kontrolldatei auszuhändigen.

Die Erhebung der Abrechnungsdaten oder des vorläufigen Abrechnungsmaßes für eine Abschlagszahlung durch den AG/AN erfolgt baldmöglichst, spätestens im Rahmen der Abnahme.

8 AGB Forst NRW (Stand 01.04.2022)

Die Abnahme der Leistung durch den AG erfolgt unverzüglich, längstens innerhalb von fünf Werktagen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem zu erstellenden Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten. Der AN erhält hiervon eine Ausfertigung. Auf Wunsch des AN erfolgt die Abnahme gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung. Beanstandungen sind dem AN bei der gemeinsamen Abnahme sofort, anderenfalls (bei beidseitigem Verzicht auf eine gemeinsame Abnahme) spätestens jedoch zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen bzw. im Abnahmeprotokoll auszuweisen.

Nach Fristablauf gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die bei einer Abnahme vom AG nicht erkannt werden konnten, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

4 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

Dem AN wird das Befahren der Waldwege zum Arbeitsort mit einer an den Einzelfall angepassten Geschwindigkeit, höchstens 30 km/h im erforderlichen Umfang gestattet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

In Revieren, welche in Erholungsgebieten liegen, ist besondere Rücksicht auf diese Waldfunktion zu nehmen und höchstens in Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Fahrzeuge und Maschinen sind so abzustellen, dass die Wege weiter, insbesondere für Rettungsfahrzeuge passierbar bleiben. Der AN hat die Wege seines Arbeitsbereiches grundsätzlich nach jedem Arbeitstag so frei zu räumen (ggf. mit dem Polterschild o. ä. abzuschieben), dass sie für nicht allradgetriebene Rettungsfahrzeuge passierbar bleiben, es sei denn in der schriftlichen Unternehmereinweisung ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen sind baldmöglichst zu beseitigen (z. B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum aus Gräben entfernen). Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Abflusses verbundene Zeitaufwand wird nicht gesondert vergütet.

Der AG gestattet dem AN, Waldarbeiterschutzwagen an geeigneter Stelle in Absprache aufzustellen. Offenes Feuer ist nur mit Genehmigung des AG erlaubt.

5 Abrechnung der Leistung und Mengenabweichungen

5.1 Vergütung

Der AN ist berechtigt bei Auftragswerten über 1.000 EUR (netto), Abschlagsrechnungen bis maximal 80 % des Gesamtauftrages zu stellen. Abschlagsrechnungen dürfen insbesondere in den nachstehenden Fällen gestellt werden:

Nach Maßerhebung bzw. Ermittlung der erbrachten Leistung alle 14 Tage sowie im Falle einer witterungsbedingten Unterbrechung von einem Zeitraum von über zwei Wochen für die bis zur Unterbrechung erbrachten Leistungen. Die Höhe der einzelnen Abschlagsrechnungen hat sich an den bis dahin erbrachten Leistungen zu orientieren. Von den bis dahin erbrachten Leistungen dürfen auch bei den einzelnen Abschlagsrechnungen lediglich maximal 80 % der erbrachten Leistungen berechnet werden.

Zur Kostenberechnung werden im Bereich der Holzernte und –rückung das gemeinsam (AN/AG) ermittelte Waldmaß und/oder qualifizierte Harvestermaß anerkannt.

Abschlagszahlungen gelten nicht als Leistungsabnahme, diese erfolgt ausschließlich nach Durchführung einer formellen und dokumentierten Abnahme (Abnahmeprotokoll).

Bei der Abrechnung von Arbeiten im Zeitlohn hat der AN einen Nachweis über die geleisteten Stunden zu führen und dem AG tagesscharf vorzulegen bzw. zuzuleiten.

Der AG erhält spätestens binnen vier Wochen nach Abnahme der Leistung vom AN eine prüffähige Rechnung in zweifacher Ausfertigung. Die Vergütung der erbrachten Leistungen erfolgt

- bei Abschlagsrechnungen spätestens 30 Tage nach Vorlage der Abschlagsrechnung und Anerkennung durch den AG und
- bei der Abschlussrechnung nach Abnahme der Arbeiten spätestens 30 Tage nach Vorlage der Rechnung und Anerkennung durch den AG.

Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte erfolgt die Abschlussrechnung nach Vorlage des qualifizierten Harvestermaßes gemäß Ziffer 3.11.

5.2 Mengenabweichungen

Sofern Preise pro Einheit vereinbart sind, ist der AG berechtigt, die im Vertrag oder die bei Vergabeverfahren im Leistungsverzeichnis festgelegten Mengen im vergaberechtlich zulässigen Bereich zu erhöhen oder zu verringern. Dies begründet beim AN keinen Anspruch auf Abänderung der vereinbarten Preise.

6 Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen

Naturkatastrophen und/oder schwerwiegende Störungen des Holzmarktes bei denen der Absatz des aufzuarbeitenden Holzes für einen längeren Zeitraum als drei Monate unmöglich oder für den AG unwirtschaftlich geworden ist, oder der Einsatz des AN unter den vorgenannten Bedingungen für eine der Parteien unwirtschaftlich wird, sind Störungen i. S. d. § 313 BGB. Der AG kann dann den Vertrag kündigen, sofern ein Ausweichen in andere Holzarten und -sorten oder eine zumutbare Verlängerung des Durchführungszeitraumes nicht möglich ist.

7 Kündigung

7.1 Kündigung durch AG

Der AG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger schriftlicher Abmahnung bzw. vorherigem Nachbesserungsverlangen mit angemessener Fristsetzung kündigen. Ist die weitere Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses aus Gründen des Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben unzumutbar, ist eine fristlose Kündigung seitens des AG zulässig. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht eingehalten werden sowie wenn die Nachbesserung bei Schlechtleistung ernsthaft und endgültig verweigert wird,
- vorsätzliche Verstöße gegen Schutzgesetze i. S. d. § 823 Absatz 2 BGB sowie gegen die Rücksichtnahme- und Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB vorliegen,
- die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften missachtet werden,
- Bestätigungen und Nachweisungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, weggefallen sind oder entzogen wurden und nicht binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nachgereicht werden,
- gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und / oder –mittel verwendet werden, oder, wenn
- Erklärungen vorsätzlich und zur Erlangung des Auftrages, oder eines finanziellen Vorteils, falsch abgegeben wurden.

7.2 Kündigung durch AN

Der AN kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger schriftlicher Abmahnung kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der AG die gesetzlichen/vereinbarten Zahlungsfristen überschreitet,
- der AN wissentlich nicht auf erhebliche sicherheitsrelevante Aspekte vor Ort hingewiesen wurde, oder

10 AGB Forst NRW (Stand 01.04.2022)

- dem AN seitens des AG wesentliche bei Vertragsabschluss kalkulationsrelevante Rahmenbedingungen zur Auftrags Erfüllung verschwiegen wurden.

8 Schadenshaftung

Der AN haftet für Schäden gegenüber Dritten sowie gegenüber dem AG und seinen Bediensteten und Beauftragten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von ihm bzw. seinen Mitarbeitern schuldhaft verursacht wurden.

Der AN stellt den AG und dessen Bedienstete und Beauftragte von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden. Der AN stellt den AG und seine Bediensteten und Beauftragten weiterhin von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich gegen den AG und/oder seine Bediensteten und Beauftragten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrundeliegende Sachverhalt in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht und der AN als Gesamtschuldner mithaftet.

Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

Der AG und seine Bediensteten und Beauftragten haften für von ihnen verursachte Schäden gegenüber dem AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wobei zu berücksichtigen ist, dass Schäden, die auf waldtypische Gefahren zurückzuführen sind, in die Risikosphäre des AN fallen.

9 Vertragsstrafen und Schadenersatz

9.1 Vertragsstrafen

Werden die in der Anlage zu den AGB Forst NRW definierten Qualitätsstandards und Vorgaben für die Durchführung forstlicher Betriebsarbeiten nicht eingehalten, sind dem AG durch den AN die unten aufgeführten und mit Vertragsabschluss somit vereinbarten Vertragsstrafen zu zahlen bzw. können mit den Forderungen des AN aufgerechnet werden.

Die jeweilige Vertragsstrafe kann unbeschadet einer durch den AG ausgesprochenen Kündigung des Vertrages und weitergehender Schadenersatzansprüche zur Anwendung kommen, wenn gegen eine der nachfolgend genannten vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verstoßen wurde:

Verstoß	Höhe der Vertragsstrafe
a) Keine Verwendung von biologisch abbaubarem Kettenhaftöl bei Betrieb der Verlustschmierung von Motorsägen, Harvesteraggregaten und Kappsägen:	250 Euro/Maschine
b) Keine Verwendung von Zweitakt-Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) bei dem Betrieb von zweitaktgetriebenen Maschinen:	150 Euro/Maschine
c) Keine Verwendung von biologisch abbaubarem Hydrauliköl:	1.000 Euro/Maschine
d) Kein Vorhandensein von Notfallhilfesets und keine Arbeitsmittel gegen Ölaustritte (Havarien) bei Einsatz von Forstmaschinen wie z. B. Harvester, Rücke- und Schälmaschinen:	150 Euro/Maschine
e) Selbst zu verantwortende Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur bestimmten Zeit trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den AG (i. d. R. 2 Wochen):	5 % der Auftragssumme je vollendete Woche Fristverzug, (soweit keine Gefahr im Verzug oder besondere

Eilbedürftigkeit): maximal
500 Euro/Woche

Der AG wird die unter a) bis e) aufgeführten Vertragsstrafen binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes gegen Qualitätsstandards und Vorgaben für die Durchführung forstlicher Betriebsarbeiten und nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist schriftlich geltend machen.

9.2 Schadenersatz

Bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Fälle ist der AN gegenüber dem AG zur Zahlung von Schadenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung verpflichtet, wenn der AN den Umstand zu vertreten hat. Der AN hat die Möglichkeit, dem AG nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist:

Verstoß	Höhe des Schadenersatzes
a) Entnahme von nicht ausgezeichneten Bäumen ¹ :	50 Euro / Baum
b) Beschädigung von gekennzeichneten Z-Bäumen ² :	150 Euro / Baum
c) Befahrung außerhalb der zugewiesenen Rückewege –gassen oder Verlust der technischen Befahrbarkeit mit einer Gleistiefe > 60 cm auf 20% der Gassenlänge:	50 Euro je lfm (bei Verlust und der technischen Befahrbarkeit: maximal bis zu den nachgewiesenen Kosten der Wiederherstellung)

Vom AN nicht im Rahmen einer durch den AG schriftlich angemessenen Fristsetzung beseitigte Mängel können vom AG auf Kosten des AN beseitigt werden.

10 Recht, Gerichtsstand

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG gilt deutsches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Liegen die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vor, wird der Geschäftssitz des AG als Gerichtsstand vereinbart.

¹ Technisch erforderliche Entnahmen des Bestandes sind bis zu dem mit dem Vertreter des AG im Arbeitsauftrag schriftlich vereinbarten Umfang aus dem Nebenbestand zulässig. Die Regelung gilt nicht für markierte Z-Bäume. Bei der unbefugten Entnahme von markierten Z-Bäumen ist Schadenersatz analog Abschnitt 9.2. Buchstabe b zu zahlen.

² Ausnahmen: Für Z-Bäume an Rückegassen sind vor der Durchführung der Maßnahme im Arbeitsauftrag schriftliche Regelungen möglich. Eine fehlerhafte Schlagordnung, die kein schadfreies Rücken ermöglicht, ist vorab im Arbeitsauftrag schriftlich festzuhalten. Als Beschädigung gilt jede frische Rindenverletzung, die den Holzkörper auf einer Fläche von 10 cm² freilegt. Schäden an bereits vorgeschädigten und oder rotfaulen Bäumen im unteren Stammabschnitt bleiben außer Betracht.

11 Datenschutz

Der AN stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den AG zu, wenn dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Der AG gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des AN sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der AN gewährleistet die Verschwiegenheit gegenüber Dritten bezüglich der ermittelten auftragsbezogenen Daten. Im Übrigen gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG NRW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

12 Sonstige Bestimmungen

Alle Ergänzungen und Änderungen sowie Nebenabreden, die nicht durch eine individuelle Vereinbarung der Parteien erfolgen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst. Die Parteien erklären, dass Nebenabreden nicht bestehen. Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit die Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.